

Kreditrichtlinie

Artikel I Anwendungsbereich

Diese Kreditrichtlinie regelt den Verfahrensweg zur Ausreichung von Krediten an Studierende und Vereine aus Finanzmitteln der Studierendenschaft entsprechend der Finanzordnung des Studierendenrates §§8,9.

Es steht zum Studierendenrat frei, sofern erforderlich, im Einzelfall abweichend von Bestimmungen dieser Ordnung zu beschließen oder Abweichungen von dieser Ordnung anzuordnen oder zu genehmigen.

Artikel II Gegenstand des Darlehens

Der Zweck des Darlehens wird in §§8,9 der Finanzordnung des Studierendenrates regelt.

Zitat:

§ 8 Darlehen an Studierende

(1) Jeder an der Technischen Universität Ilmenau eingeschriebene Studierende kann, bei Nachweis der Bedürftigkeit, Darlehen erhalten, die eine Gesamthöhe von 1.800,- Euro pro Bedürftigem nicht überschreiten sollen. Das Darlehen ist während der Laufzeit zinsfrei. In Fällen von kurzfristiger Bedürftigkeit kann im Einzelfall und gegen Bürgschaft vom Betrag abgewichen werden.

(2) Die Bedürftigkeit ist vom Antragsteller gegenüber dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen darzulegen. Über die Gewährung des Darlehens entscheiden die Mitglieder des Studierendenrats in geheimer Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Die Laufzeit eines Darlehens soll sechs Monate und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Modalitäten des Darlehens sind vertraglich unter Einhaltung der Schriftform zu regeln. Dazu zählen wenigstens Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsraten, Zahlungsart, Zahlungsgrund und Darlehenssumme.

§ 9 Darlehen an Vereine

(1) Jede an der TU Ilmenau registrierte studentische Organisation und studentische Vereinigung kann zur Erfüllung der in § 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 ThürHG genannten Aufgaben zinslose Darlehen erhalten, die im Regelfall jeweils eine Gesamthöhe von 10.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens ist vom Antragsteller in Absprache mit dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen gegenüber dem Studierendenrat darzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Nach Aufgabenerfüllung sind gewährte Darlehen unverzüglich an den Studierendenrat zurückzuzahlen. Die Modalitäten des Darlehens sind vertraglich unter Einhaltung der Schriftform zu regeln. Dazu zählen wenigstens Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsraten, Zahlungsart, Zahlungsgrund und Darlehenssumme.

(5) Die Summe aller offenen Forderungen aus Darlehen an studentische Organisationen und Vereinigungen und Studierende darf zu keinem Zeitpunkt 20 v. H. der jährlichen Semesterbeiträge überschreiten.

Artikel III Antragstellung

Abschnitt 1 Darlehen an Studierende

(1) Der Antragsteller nimmt verpflichtend an einer Sozialberatung durch das Referat Soziales teil.

(2) Die Sozialberatung unterstützt den Antragsteller dabei, sich einen Überblick über seine im Darlehenszeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen und gibt Anregungen, wie er diese zu seinen Gunsten verbessern kann.

(3) Der Antragsteller legt in der Sozialberatung dar, dass er zur fristgerechten Rückzahlung des Darlehens in der Lage ist. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Vorgelegte Belege - beispw. ein Bafögbescheid - sind in Kopie zu den Unterlagen zu nehmen.

(4) Der Antragsteller legt in der Sozialberatung seine Bedürftigkeit dar.

Abschnitt 2 Darlehen an Vereine

(1) Der beantragende Verein legt im Kreditantrag dar,

> a) wofür die Mittel verwendet werden sollen,
b) warum dafür ein Kredit erforderlich ist und
c) welche Risiken damit verbunden sind sowie
d) seine Finanzsituation (Eigenkapital, offene Forderungen, offene Verbindlichkeiten).

(2) Es können nur Kredite für Zwecke entsprechend den Aufgaben der Studierendenschaft nach ThürHG gewährt werden.

(3) Die geplante Mittelverwendung ist entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinie des Studierendenrates darzulegen.

Artikel IV Risikobewertung und Sicherheiten

(1) Der Studierendenrat genehmigt nur Darlehen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eine fristgerechte Rückzahlung erwarten lassen und bei welchen der Darlehenszweck das Kreditrisiko rechtfertigt.

Abschnitt 1 Darlehen an Studierende

(1) Das Referat Soziales legt gegenüber dem Studierendenrat dar, dass der Antragsteller zur Rückzahlung in der Lage ist und durch welche Risiken die fristgerechte Rückzahlung verhindert werden könnte.

Abschnitt 2 Darlehen an Vereine

(1) Das Referat Finanzen bewertet zusammen mit den zuständigen

Fachreferaten das Kreditrisiko anhand der vorgelegten Unterlagen.

(2) Sicherheiten sind finanzielle Forderungen, welche mit hinreichender Sicherheit zur Tilgung des Kredites verwendet werden können. Dazu zählen beispielsweise

- > a) Förderungen von Stiftungen oder staatlichen Organisationen,
- b) Bankbürgschaften
- und
- c) Eigenmittel.

Artikel V Beschlussfassung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

(2) Der Studierendenrat beschließt auch die Modalitäten der Rückzahlung (Fristen, Raten, Zahlungsart) des Darlehens.

(3) Die Zusage des Kredites erfolgt erst mit der Ausfertigung und dem Unterschreiben des Kreditvertrages durch alle beteiligten Parteien.

Abschnitt 1 Darlehen an Studierende

(1) Der Studierendenrat beschließt in geheimer Abstimmung.

Abschnitt 2 Darlehen an Vereine

(1) Die Laufzeit beträgt maximal 12 Monate.

Artikel VI Auszahlung

(1) Das Referat Finanzen fertigt mit dem Antragsteller einen Darlehensvertrag aus.

(2) Die vorgelegten Nachweise werden in Kopie zu den Akten genommen.

(3) Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

(4) Es kann eine Auszahlung in Raten vereinbart werden und die Auszahlung von Raten an das Vorliegen weiterer Voraussetzungen wie beispw. die Vorlage eines Verwendungsnachweises geknüpft werden.

(5) Für die Vergabe des Darlehens werden keine Gebühren erhoben.

Abschnitt 1 Darlehen an Studierende

(1) Der Antragsteller (oder sein gesetzlicher Vertreter) hat sich bei der Unterzeichnung des Darlehensvertrages auszuweisen (und ggf. seine Vertretungsvollmacht nachzuweisen).

Hinweis: In der Regel soll der Personalausweis kopiert werden und mit der Ausfertigung des Darlehensvertrages für den StuRa zu den Akten genommen werden.

Abschnitt 2 Darlehen an Vereine

(1) Der Darlehensvertrag ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, welcher seine Identität und seine Vertretungsvollmacht nachzuweisen hat.

Hinweis: Bei Vereinen muss der Vorstand unterschreiben. Jeder Vorstand hat

sich einmalig gegenüber dem Referat Finanzen auszuweisen und bei Vorstandswechseln den neuen Vereinsregisterauszug (Kopie genügt) mitzubringen.

Artikel VII Verwendung und Belege

Abschnitt 1 Darlehen an Studierende

Keine besonderen Bestimmungen.

Abschnitt 2 Darlehen an Vereine

(1) Für alle aus den Kreditmitteln getätigten Ausgaben ist ein Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinie des Studierendenrates zu führen sowie der Finanzplan bei Bedarf entsprechend den Vorschriften aus der Förderrichtlinie des Studierendenrates zu aktualisieren.

Artikel VIII Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung in den vereinbarten Raten erfolgt zinslos und bargeldlos auf das Girokonto des Studierendenrates.

(2) Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht, wird die Rückzahlung mit vier Wochen Frist angemahnt. Danach werden Verzugszinsen entsprechend BGB §§288 fällig und der Studierendenrat wird zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Ist der Schuldner im Verzug, wird ein Mahnverfahren eröffnet. Der Studierendenrat behält sich vor, die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten oder ein solches zu beauftragen.

Abschnitt 1 Darlehen an Studierende

(1) Eine Verrechnung der Darlehensrückzahlung mit offenen Forderungen gegen den Studierendenrat ist unzulässig.

Abschnitt 2 Darlehen an Vereine

(1) Ist der Kredit mit einer Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend der Förderrichtlinie des Studierendenrates als Sicherheit verbunden, darf die Kreditrückzahlung mit der offenen Forderung gegen den Studierendenrat aus der abgerechneten Fehlbedarfsfinanzierung verrechnet werden.

(2) Wird die offene Forderung aus Absatz 1 vom Studierendenrat bestritten oder gekürzt, ist die Kreditrückzahlung unverzüglich fortzusetzen und dabei bei einer der Verrechnung nach Absatz 1 der gekürzte Betrag anzusetzen.

Hinweis: Wird die abgerechnete Förderung gekürzt, muss der entsprechende Betrag aus dem Kredit zurück gezahlt werden.

(3) Sonstige Verrechnungen bei der Kreditrückzahlung sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Studierendenrates zulässig.

Artikel IX Aufenthaltsort und Aktualisierung der Finanzsituation

(1) Der Schuldner teilt dem Studierendenrat unverzüglich schriftlich mit, wenn er beabsichtigt, seinen ständigen Wohnsitz zu verlegen oder verlegt hat. Wird durch die Verlegung ein inländischer Wohnsitz des Studierenden ins Ausland verlegt oder der letzte inländische Wohnsitz aufgegeben, ist der Studierendenrat berechtigt, die Forderung sofort zurück zu fordern.

(2) Der Schuldner teilt dem Studierendenrat unverzüglich schriftlich mit, wenn sich seine Finanzsituation derart ändert, dass die Rückzahlung wahrscheinlich nicht oder nicht vollständig fristgerecht geleistet werden kann oder die bei der Antragstellung vorgetragene Sicherheiten substantielle Änderungen erfahren. Der Studierendenrat ist in diesem Fall dazu berechtigt, die Forderung sofort zurück zu fordern.

(3) Der Schuldner aktualisiert die beim Studierendenrat hinterlegten Anschriften und Kontaktdaten seines gesetzlichen Vertreters unverzüglich.

Artikel X Außerordentliche Kündigung

(1) Der Studierendenrat ist zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach kommt und dadurch die Eintreibung des Darlehens gefährdet.

Artikel XI Datenschutz

(1) Die Personalausweiskopien, Vertretungsvollmachten und Unterlagen der Sozialberatung werden für den Zeitraum von einem Jahr nach Tilgung des Darlehens oder einem Monat nach der Ablehnung des Darlehensantrages aufbewahrt. Handelt es sich dabei um Dokumente aus öffentlich zugänglichen Registern (beispiw. Vereinsregisterauszug), verfünffacht sich die Frist aus Satz 1.

(2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt zum Zwecke der Nachprüfung bei Anfechtung, im Rahmen der Rechtsaufsicht oder der Rechnungsprüfung durch den Finanzausschuss.

(3) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 für Dokumenten aus Sozialberatungen, die nicht aus öffentlich zugänglichen Registern stammen, erfolgt in einem verschließbarem Schrank.

Artikel XII In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Studierendenrat in Kraft. Beschlossen vom Studierendenrat der TU Ilmenau in der Sitzung vom 29.10.2014.